

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Firma  
Simon Fleisch GmbH  
Gutenbergstraße 12  
54516 Wittlich

Fachbereich  
Bauen und Umwelt  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für die Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW)  
und einer Absorptionskälteanlage (AKM) inkl. Nasskühlturm  
in der Gemarkung Wittlich, Flur 39,  
Flurstücke 22, 23/1

*Auskunft erteilt* Frau Heinz  
*Zimmer - Nr.* EG Neubau N 21  
*Telefon* (065 71) 14 - 2293  
*Telefax* (065 71) 14 - 42293  
*E-Mail* Marion.Heinz@Bernkastel-Wittlich.de  
*Mein Zeichen* BIM2021/0005  
*PK-Nr.:* 222128834  
*Datum* 02. Nov. 2021

**Allgemeine Öffnungszeiten:**  
Mo. - Fr.: 8<sup>30</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
Wir bitten um Terminvereinbarung.

**Bürgerberatung:**  
Öffnungszeiten:  
Mo. - Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
Fr. 7<sup>00</sup> - 14<sup>00</sup> Uhr

**Kontakte:**  
Tel.: 06571 14-0  
Fax: 06571 14-2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG  
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

## **I. Entscheidung**

1.1 Auf der Grundlage der §§ 4, 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr.: 7.2.1 und Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Firma**  
**Simon Fleisch GmbH**  
**Gutenbergstraße 12**  
**54516 Wittlich**

vom 19.02.2021, sowie den Ergänzungen vom 23.04.2021 (2), 26.04.2021, 13.08.2021, 15.09.2021 und 26.10.2021 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) und einer Absorptionskälteanlage (AKM) inkl. Nasskühlturm

auf dem Grundstück in Wittlich

**Gemarkung: Wittlich**  
**Flur: 39**  
**Flurstücke: 22 und 23/1**

erteilt.

1.2 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihres Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wird.

1.3 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- **Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)**

1.4 Der Ausgangszustandsbericht der Firma RSL Alenco GmbH, Centrumstraße 4, 45307 Essen vom 06.09.2021 (Stand 22.10.2021), Projekt Nr. 4311255, Bericht-Nr. 02 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

1.5 Das maßgebliche BVT Merkblatt im Sinne des § 10 Abs. 8a, Ziffer 2 BImSchG lautet: BVT Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten, Stand November 2003.

1.6 Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.

1.5 Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid unter IV. festgesetzt.

## **2. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

## **3. Allgemeines**

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSch-ZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
- Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

- Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

#### Immissionsschutz

1. Die Abgase der Verbrennungsmotoranlage sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
2. Der Schornstein zur Ableitung der Abgase muss mindestens eine Höhe von 18,8 m über der Flur und eine Mündungsfläche von 0,2 m<sup>2</sup> haben.
3. Beim Betrieb der Verbrennungsmotoranlage dürfen die Emissionsgrenzwerte gemäß §§ 9, 16 und 39 der 44. BImSchV nicht überschritten werden.

Dies sind gemäß der aktuell geltenden Rechtsverordnung folgende Grenzwerte:

Kohlenmonoxid	0,30 g/m <sup>3</sup>	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,25 g/m <sup>3</sup> bis 31.12.2024	0,1 g/m <sup>3</sup> ab 01.01.2025
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	9 mg/ m <sup>3</sup>	
Formaldehyd	20 mg/ m <sup>3</sup>	
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	1,3 g/ m <sup>3</sup> ab 01.01.2025	
Ammoniak	30 mg/ m <sup>3</sup>	

Die gemessenen Massenkonzentrationen sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 KPa), nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf zu beziehen.

4. Innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme der Verbrennungsmotoranlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

#### *Ergänzender Vorschlag:*

Es sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen durchzuführen. Die Dauer jeder Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstun-

denmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Während jeder Einzelmessung müssen die Anlagen unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den Emissionsgrenzwert überschreitet.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [Poststelle24@sgdnord.rlp.de](mailto:Poststelle24@sgdnord.rlp.de) gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis: Die bekanntgegebenen Messstellen können unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) eingesehen werden.

5. Bei Gasmotoranlagen nach dem Magergasprinzip sind die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas mit geeigneter qualitativen Messeinrichtungen wie beispielweis NOx-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen. Die Überwachungseinrichtung muss den Anforderungen des VDMA Einheitsblatt 6299 „Methoden zur Überwachung der Emissionen von Verbrennungsmotoranlagen“ entsprechen.
6. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgasreinigungsanlagen ist durch regelmäßige, im Allgemeinen monatliche, innerbetriebliche Überprüfungen sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch zu dokumentieren. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
7. Alle Betriebsstörungen, insbesondere der Ausfall einer Abgasreinigungsanlage, durch die eine Überschreitung der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionswerte zu erwarten

ist oder durch die die Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

8. Die Inbetriebnahme der Verbrennungsmotoranlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unter Angabe der in der Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben anzuzeigen. Hierzu kann beigefügtes Formular verwendet werden (Anlage 2).
9. Die Verdunstungskühlanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (42. BImSchV) und ist spätestens ein Monat nach Inbetriebnahme (Erstbefüllung mit Nutzwasser) über das onlinebasierte, länderübergreifende Datenbanksystem „KaVKA“ ([www.kavka.bund.de](http://www.kavka.bund.de)) anzuzeigen. Nähere Informationen zur Registrierung / Anmeldung zum Datenbanksystem können beigefügter Handlungshilfe entnommen werden (Anlage 3).
10. An der Verdunstungskühlanlage ist nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A eine Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs durchführen zu lassen. Der Betreiber hat den Sachverständigen bzw. die Inspektionsstelle zu beauftragen, die Ergebnisse der Überprüfung zeitgleich dem Betreiber und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier jeweils innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Überprüfung mitzuteilen.
11. Die schalltechnische Beurteilung der Müller-BBM GmbH vom 17.02.2021, Bericht Nr. M160540/01, mit den darin enthaltenen Festlegungen und Ausführungen zu den schalltechnischen Daten, die den Ermittlungen des Gutachtens zugrunde gelegen haben, ist rechtsverbindlich zu beachtender und zu erfüllender Bestandteil dieser Genehmigung. Insbesondere müssen die technischen Anlagen den im Abschnitt 6 aufgeführten Schallleistungspegeln entsprechen. Die beschriebenen Geräuschquellen im Außenbereich müssen mit entsprechend ausgelegten Schalldämpfern ausgeführt sein.  
Es dürfen weder relevante Einzeltöne in den Terzspektren noch relevante tieffrequente Geräusche im Sinne der DIN 45680 abgestrahlt werden.

#### Arbeitsschutz

12. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und

dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

13. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.

Von arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden  
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist

oder

- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

## **2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

### **Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

#### **I. Hinweise**

1. Das Betriebsgelände befindet sich in einem durch Starkregen gefährdetem Bereich. Das Gelände kann bei Starkregen durch wild abfließendes Wasser oder/und über das Ufer getretene Gewässer potenziell überflutet werden. Aufgrund der Gefahren durch Starkregen sollte entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge getroffen werden, insbesondere durch eine dem Risiko angepasste Bauweise. Maßnahmen zur privaten Hochwasservorsorge können z. B. dem örtlichen Hochwasservorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden. § 14 LBauO bleibt unberührt.
2. Der Betreiber betrachtet folgendes Gemisch unabhängig von den Eigenschaften als stark wassergefährdend: Motoröl des BHKW.
3. Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:
  - a) Anlage 1: BHKW + Kälteanlage mit Kreisläufen und Abfüllstelle – Gefährdungsstufe D
  - b) Anlage 2: SCR-Katalysator mit Abfüllstelle – Gefährdungsstufe A
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entspre-



chend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)<sup>1</sup>.

5. Für Anlagenteile gilt:

- a) Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt. Hinweise zur formalen Eignung von Anlagenteilen können TRwS 786:2020-10 Anhang A entnommen werden.
- b) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignete Anlagenteile angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen.
- c) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- d) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- e) Die Technischen Baubestimmungen<sup>2</sup> nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

---

<sup>1</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

<sup>2</sup> Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, Instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
7. Bei einer notwendig werdenden Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Anlagenteils davon ist gemäß § 24 Absatz 3 AwSV ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten. Dabei sind die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie die in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
8. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.

## **II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen**

9. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
10. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
11. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

12. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
13. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

### III. Betriebliche Anforderungen

14. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten), in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind<sup>3</sup>. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
15. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der **Anlage der Gefährdungsstufe A** dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
16. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRWS 779 entnommen werden.

### IV. Brandschutz

17. Sofern Teile der Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder

---

<sup>3</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

## **V. Überwachungspflichten**

18. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
19. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
  - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
  - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
  - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
  - d) Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen<sup>4</sup>.

## **VI. Prüfpflichten**

20. Die Anlage 1 (BHKW + Kälteanlage) ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

---

<sup>4</sup> Hinweise: Die Beanspruchung einer Dichtfläche ist für den Einzelfall in Abhängigkeit von den betrieblichen Gegebenheiten festzulegen. Die Einhaltung der Beanspruchung ist sicherzustellen. Die festgelegte Beanspruchungsdauer ergibt sich aus einer qualifizierten Planung. Näheres siehe TRwS 786, bei Tankstellen TRwS 781.

Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
  - ii. wiederkehrend alle 5 Jahre
  - iii. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
  - iv. bei Stilllegung der Anlage.
21. Der Sachverständige ist für die Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung vor Baubeginn zu beauftragen. Er ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an der Ausführung – insbesondere an Kontrollen – teilzunehmen.
22. Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
23. **Die Anlage 1 darf erst dauerhaft in Betrieb genommen** werden, nachdem die „Prüfung vor Inbetriebnahme“ gemäß § 46 AwSV erfolgt ist und diese **keine erheblichen oder gefährlichen Mängel** ergeben hat.
24. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

#### **VII. Anlagen 1 (BHKW + Kälteanlage) und 2 (SCR-Katalysator)**

25. Die Befüllung oder Entleerung der Anlagen 1 und 2 mittels Tankfahrzeugen ist nicht zulässig.
26. Die Errichtung der Anlagen 1 und 2, die Befüllung der Tanks mit Frischöl bzw. wässriger Harnstofflösung und die Entleerung des Altöltanks haben nach Maßgabe der fachtechnischen Stellungnahme der Zimmermann Ingenieure GmbH vom 26.08.2021 zu erfolgen.

#### **VIII. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe**

27. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.

28. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
29. Schläuche sind regelmäßig zu warten, zu prüfen sowie ständig zu überwachen und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse auszutauschen. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
30. Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind aufzufangen (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
31. Die Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 sind als **Rohrleitungstyp 1** gemäß TRwS 780-1:2018-05 zu planen und auszuführen. Selbstüberwachung und Prüfungen sind unter Beachtung der Abschnitte 3.5 und 3.6 der TRwS durchzuführen.

### 3. Brandschutz

Die brandschutzrechtlichen Belange zwischen dem Stall und dem Aufstellort der Schockfroster (EG) sind zu beachten. Die Öffnungen in dieser Brandwand sind zu schließen. Die Brandwand zwischen dem Stall und dem Aufstellort des BHKWs muss bis 0,50 m über das Dach des höheren Bauteils (z. B. Fördergang) reichen.

Der vorhandene Feuerwehrplan ist entsprechend der baulichen Veränderung bzw. Erweiterungen zu ergänzen und mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich abzustimmen.

Der Feuerwehrplan ist in mindestens 5-facher Ausfertigung zu erstellen. Vier Exemplare (3 x geschützt, 1 x Papierform) sind der Brandschutzdienststelle auszuhändigen, die diese an die zuständigen Feuerwehreinheiten verteilen wird. Eine weitere geschützte Ausfertigung ist an einer für die Feuerwehr zugänglichen Stelle (BMW, FBF) zu hinterlegen.

Auf Wunsch der Feuerwehr sind die Feuerwehrpläne zusätzlich in digitaler, unveränderlicher Form auf Datenträger zu übergeben.

#### **4. Untere Bauaufsichtsbehörde**

1. Vor Baubeginn ist je eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (Statik) und des Nachweises entsprechend der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV 2016) vom 01. Januar 2016 hier einzureichen.

Hinweis: Siehe dazu auch Baugenehmigung Akz. BA2020/0167 vom 22.07.2020.

2. Dem beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik sind die Bauantragsunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben.
3. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist uns eine Bescheinigung des von Ihnen beauftragten Prüfsachverständigen einzureichen, aus der sich ergibt, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften Statik ausgeführt wurden.
4. Vor Baubeginn ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin/des Bauleiters sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
Die Bauleiterin/der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a LBauO).
5. Baubeginn, Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind mit den beigefügten Vordrucken hier anzuzeigen.
6. Das beiliegende Bauschild muss auf der Baustelle dauerhaft und vom öffentlichen Straßenraum sichtbar angebracht werden.

#### **5. Autobahn GmbH**

Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Anlage (ggf. Wasserdampf/Nebel) eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der A 1 ausgeschlossen ist.

## **6. Fernstraßen-Bundesamt**

1. Von künftigen Baukörpern und dessen Nutzung dürfen keine Wirkungen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 1 beeinträchtigen oder zu Schäden am Straßenkörper und Straßenzubehör der Autobahn führen. Hierzu zählen auch Werbeträger, die weder an der Fassade des Baukörpers noch auf dem Dach angebracht werden dürfen.
2. Des Weiteren muss gewährleistet werden, dass sowohl die Fassadenwände als auch die Dachflächen blendfrei sind, so dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB 1 nicht geblendet und abgelenkt werden. Des Weiteren müssen Elementfassadenteile aus blendfreier Verglasung sein, so dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A1 nicht geblendet und abgelenkt werden. Verkleidungen aus glänzendem Material dürfen nicht angebracht werden. Glasfronten und Anstriche der Außenwände mit grellen und leuchtenden Farben sind unzulässig.
3. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer durch evtl. vorhandene Beleuchtungsstrahler oder sonstige Art der Beleuchtung darf zu keiner Zeit gegeben sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 1 zu gefährden.
4. Es ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Anlagen durch ggf. Wasserdampf/Kühlnebel eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 1 jederzeit ausgeschlossen ist.

## **III. Begründung**

### **1. Antragsgegenstand**

Mit Antrag vom 19.02.2021, zzgl. der Nachträge vom 22.04.2021 (Synecotec – Nachforderung SGD Gewerbeaufsicht), 22.04.2021 (Architekturbüro Simon GbR – Nachforderung Bauamt), 26.04.2021 (Architekturbüro Simon GbR - Brandschutzkonzept), 13.08.2021 (Synecotec – Nachforderung SGD OWB und Brandschutzkonzept), 15.09.2021 (Fachtechnische Stellungnahme ZBI, Brandschutzkonzept, Ausgangszustandsbericht) - haben Sie die Errichtung und den Betrieb eines BHKW und AKM inkl. Nasskühlturm am Standort der Firma Fleisch Simon GmbH, Gutenbergstraße 12, 54516 Wittlich, Gemarkung Wittlich, Flur 39, Flurstücke 22, 23/1 beantragt.



## 2. Genehmigungsverfahren

Die Gesamtanlage stellt eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.2.1 und Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV dar.

Für die Änderung der Anlage ist somit ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 7.2.1 durchzuführen. Zudem ist die Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU – Industrieemissions-Richtlinie.

Mit Bescheid der hiesigen Kreisverwaltung vom 23.06.2021 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG erteilt.

## 3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf Antrag der Firma Simon Fleisch GmbH wird auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, sowie die Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor, dass die geplante Errichtung und Betrieb der Anlagen prinzipiell Auswirkungen auf die Schutzgüter (insbesondere Menschen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft Klima, Landschaft, Kulturgüter) haben können. Unter Einhaltung der Vorgaben in den Antragsunterlagen und der im Bescheid dargestellten Nebenbestimmungen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter – nicht zu besorgen.

## 4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 7.13.1 des UVPG. Die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durchgeführt.

Bedarf ein Vorhaben – wie im konkreten Fall – der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde die federführende Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 31 UVPG, § 5 Lan-

desgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Rheinland-Pfalz (LUVPG) und § 1 Nr. 1 Landesverordnung über die federführende Behörde nach § 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG § 14 V RP).

Gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutz- und Bewertungskriterien hat die Prüfung ergeben, dass keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen. Die zu erwartenden Emissionen der Anlage unterschreiten den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft. Aus der örtlichen Lage des Vorhabens ergeben sich keine Besonderheiten, die eine Beurteilung über diese Anforderungen hinaus erfordern. Weitere immissionsschutzrechtliche Belange betreffen lediglich die Kälteanlagen mit den zugehörigen Kühltürmen, bei denen die Anforderungen der 42. BImSchV zu beachten sind.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Information wurde festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung erfolgte gem. § 5 Abs. 2 UVPG mit Datum vom 30.04.2021 im zentralen Internetportal des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Portal).

#### 5. Ausgangszustandsbericht

Bei Anlagen nach der Industrieemissionsschutz-Richtlinie hat der Antragsteller nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Unterlagen nach Abs. 1 i. V. m. § 6 BImSchG und §§ 4, 4a Abs. 4 der 9. BImSchV einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

Bei Anlagen, die sich bereits vor dem Inkrafttreten der Umsetzung der IE-RL am 02.05.2013 in Betrieb befanden, ist bei der ersten Änderungsgenehmigung ein Bericht über den Ausgangszustand der gesamten Anlage vorzulegen (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die letzte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur vorliegenden Anlage wurde am 06.03.2013 erteilt (BIM2010/0014). Daher war nun erstmalig ein Ausgangszustandsbericht für die gesamte Anlage vorzulegen.

Der vorgelegte Ausgangszustandsbericht der Firma RSL Alenco GmbH, Centrumstraße 4, 45307 Essen vom 06.09.2021 (Stand 22.10.2021), Projekt Nr. 4311255, Bericht-Nr. 02 ist Bestandteil dieser Genehmigung.

## 6. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende durch das Änderungsvorhaben tangierten Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Wasserbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Naturschutzbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Brandschutzdienststelle
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 32, Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau (Lebensmittelkontrolle/-überwachung)
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 33, Gesundheit
- Landesbetrieb Mobilität Trier
- Stadt Wittlich
- Autobahn GmbH, Montabaur
- Fernstraßen-Bundesamt

### **SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht**

Die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht hat in Ihrer Stellungnahme vom 20.05.2021 mitgeteilt, dass die Durchführung einer UVP als nicht erforderlich angesehen wird. Auch bestehen zu den Anträgen nach § 8a Abs. 1 BImSchG und § 16 Abs. 2 BImSchG hinsichtlich der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Einwendungen.

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 7.2.1 und 1.2.3.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den o. g. Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

### **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

#### **LAGE**

Ein Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.

Das Betriebsgelände befindet sich in einem durch Starkregen gefährdetem Bereich. Das Gelände kann bei Starkregen durch wild abfließendes Wasser oder/und über das Ufer getretene Gewässer potenziell überflutet werden. Aufgrund der Gefahren durch Starkregen sollte entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge getroffen werden, insbesondere durch eine dem Risiko angepasste Bauweise. Maßnahmen zur privaten Hochwasservorsorge können z. B. dem örtlichen Hochwasservorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden.

#### **FACHLICHE ANMERKUNGEN**

Den klarstellenden Angaben der Antragstellerin zufolge beträgt die wöchentliche Abwassereinführung von Reinigungsabwasser des Nasskühlturms in die städtische Kanalisation Wittlich 9,22 Kubikmeter (E-Mail Herr Hagen vom 05.10.2021). Damit ist der Anwendungsbereich des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (AbwV) nicht eröffnet. Eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG ist insofern nicht erforderlich.

In Ermangelung eines flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllplatzes scheiden hier eine Befüllung oder Entleerung der Tanks mittels Tankfahrzeugen aus. Aus diesem Grunde sieht die fachtechnische Stellungnahme des Büro ZBI vom 26.08.2021 eine Befüllung bzw. Entleerung der Tanks mittels Fässern bzw. IBC vor.

In Kapitel 5 der fachtechnischen Stellungnahme ZBI wird auf eine Regelung im Referentenentwurf zur ersten Änderung der AwSV verwiesen, wonach Flächen nicht flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden müssen, wenn weniger als 50 Tonnen je Jahr angeliefert werden. Diese – künftige, also nicht rechtsverbindliche – Regelung ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da

sie sich auf Umschlagflächen bezieht und hier kein „Umschlagen“ im Sinne von § 2 Absatz 23 AwSV vorliegt.

### **Untere Wasserbehörde**

Durch das Vorhaben wird kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet betroffen. Ein oberirdisches Gewässer ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht tangiert.

Nach mehrmaliger Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte die fachtechnische Einschätzung durch die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier und entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise wurden vorgegeben.

Die Untere Wasserbehörde schließt sich der Stellungnahme der Fachbehörde SGD Nord an und es bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Bauvorhaben, wenn die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise entsprechend der Stellungnahme der SGD Nord in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden und beachtet werden.

Insbesondere auf die Prüfpflichten für die Anlage wird hingewiesen und um Übersendung einer Ausfertigung der Prüfberichte des Sachverständigen gebeten.

### **Untere Naturschutzbehörde**

Das Gelände befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „W-16-01 Industriegebiet I“. Die geplanten Neubauten sollen auf bereits versiegelten bzw. bebauten Flächen errichtet werden. Daher bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Brandschutz**

Gegen das Vorhaben bestehen aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen wurden bereits im Zuge der Baugenehmigung, AZ. BA2020/01667 genehmigt. Es wird daher auf die brandschutztechnische Stellungnahme, Az. 22.52112-2020/047 vom 16.03.2020 verwiesen.

### **Untere Bauaufsichtsbehörde**

Die baurechtliche Stellungnahme bezieht sich auf die Planunterlagen vom März 2021, diese sind Bestandteil der Stellungnahme.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich nach § 30 BauGB.

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und o. g. Nebenbestimmungen keine Bedenken.

### **Veterinärdienst, Landwirtschaft und Weinbau (Lebensmittelkontrolle/-überwachung)**

Die Bauunterlagen wurden von der amtlichen Tierärztin und Leiterin des Fleischhygieneamtes eingesehen. Aus lebensmittelrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben.

### **Gesundheitsamt**

Der Fachbereich 33, Gesundheit wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt. Von dort wurde selbst keine Stellungnahme abgegeben und die Antragsunterlagen an das Landesuntersuchungsamt, Trier weitergeleitet. Dieses teilte mit, dass die konkreten Anforderungen an die Anlagen in der 42. BImSchV definiert sind sowie die Einzelheiten zur Überwachung der Anlagen.

### **Landesbetrieb Mobilität, Trier**

Gegen das Vorhaben bestehen an den eingetragenen Standorten keine Bedenken.

### **Stadt Wittlich**

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-16-00 N „Industriegebiet I“ aus dem Jahre 1982, der ausgefertigt und am 10.03.1992 erneut bekannt gemacht wurde und im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-16-01 „Industriegebiet I, 1. Änderung“, aus dem Jahre 2002. Der vor genannte Bebauungsplan und die 1. Änderung weisen für das Vorhabengrundstück „Industriegebiet“ (GI) gem. § 9 BauN-

VO aus. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken. Die Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

### **Autobahn GmbH**

Nach den vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass sich das Bauvorhaben in einem Abstand von ca. 78 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 1 befindet. Seitens der Autobahn des Bundes bestehen gegen das Vorhaben unter Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen keine Bedenken.

### **Fernstraßen-Bundesamt**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 9 Abs. 2 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedarf.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Das Bauvorhaben hat einen minimalen Abstand von rd. 80 m, rechtwinklig vom befestigten Fahrbahnaußenrand der BAB 1 gemessen. Der betreffende Neubau des Tiefkühlagers erstreckt sich dabei auf einer Länge von rd. 30 Metern Ihrer Fassade im Bereich der Baubeschränkungzone.

Das Vorhaben bedarf demnach der Zustimmung, die unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen Nr. 1 bis Nr. 4 erteilt wird.

Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 1 im Bereich der Neubauten hinreichend zu sichern.

Die Beurteilung der Zulässigkeit erfolgte ausschließlich auf Grundlage der Darstellungen in den Planunterlagen, die uns mit dem Antrag per Post am 27.04.2021 zugestellt wurden. Abweichungen von diesen Darstellungen bedürfen einer gesonderten Beurteilung.

Die Zustimmung gilt nur im voranstehenden Umfang für die Geltungsdauer der zu erlassenden Genehmigung als erteilt.

### **Zusammenfassung**

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb, sowie Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung vorliegen.



#### IV. Kostenfestsetzung

## **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ([www.bernkastel-wittlich.de](http://www.bernkastel-wittlich.de)) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: [kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de](mailto:kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de) zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Marion Heinz)

## **Anlage 1: Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

Lfd. Nr.	Inhalt	Blatt
	<b>Antragsunterlagen vom 19.02.2021</b>	
	Antrag – vorzeitiger Baubeginn § 8a BImSchG vom 16.02.2021	1
	Antrag – Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung – BImSch – Änderungsge- nehmigung vom 16.02.2021	1
	Inhaltsverzeichnis	1-6
1.	Allgemeine Angaben	1
1.1	Antrag auf Genehmigung Formular 1.1	1
1.2	Antrag auf Genehmigung Formular 1.2	1
2.	Verzeichnis der Unterlagen Formular 2	1 1-2
3.	Anlagedaten Formular 3	1 1
3.1	KWKK -R&I Schema der KWKK Anlage -Energie- und Maßenbilanz KWKK Konzept -Zeichnung BHKW Plattform – Draufsicht -Zeichnung BHKW Plattform – Schnitt/Seitenansicht -Vorplanung Supportcontainer	1-6
3.1.1	BHKW -Datenblatt Schmieröltanks -Datenblatt Tischkühler Gemischkühlkreis -Datenblatt Tischkühler Notkühlkreis	1-18

	<p>Datenblatt Primärschalldämpfer Abgas</p> <p>Datenblatt Oxidationskatalysator</p> <p>Datenblatt Abgaswärmetauscher</p> <p>Datenblatt Sekundärschalldämpfer Abgas</p> <p>Datenblatt SCR-Katalysator</p> <p>Datenblatt BHKW MTU</p>	
3.1.2	<p>AKM</p> <p>-AKM Containerausstattung</p> <p>-Datenblatt Nasskühlturm AKM</p> <p>-Maße Nasskühlturm</p> <p>-Datenblatt AKM</p> <p>-Übersicht Aufstellplan AKM</p>	1-9
3.1.3	<p>Bauunterlagen</p> <p>-Bauantrag/Bauzeichnungen (verschieden Schnitte/Ansichten)</p> <p>-Baubeschreibung</p> <p>-Erläuterung</p>	1-7
3.1.4	<p>Sonstige Aggregate</p> <p>-technische Daten Pufferspeicher</p> <p>-technisches Datenblatt Druckhaltung</p> <p>-Maßbild Trafo</p> <p>-Zeichnung 20 kV Container</p>	1-11
4.	<p>Gehandhabte Stoffe</p> <p>Folgende Sicherheitsdatenblätter sind beigelegt:</p> <p>-Motorenöl-BHKW</p> <p>-Harnstoff – SCR Katalysator</p> <p>-Frostschutzmittel</p> <p>-Ammoniak-Kältemittel AKM</p>	1-50

	<p>-Erdgas – BHKW</p> <p>-Biozide und Korrosionsschutzmittel – Nasskühlturm AKM:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferrocid</li> <li>• Ferrofos</li> <li>• Kurita</li> </ul>	
5.	Betriebsablauf (Fließschema)	1
5.1	Einleiterdaten (je Abgasstrom)	1
5.2	Emissionsdaten (je Quelle) Formular 5.2	1-2
6.	Emissionen	1
6.1	Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen) Formular 6.1	1
6.2	Verzeichnis der Treibhausgasquellen (CO <sub>2</sub> , N <sub>2</sub> O, PFC)	1
7.	Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	1
8.	Störfall VO	1
8.1	Angaben zum Betriebsbereich Formular 8.1	1
8.2	Anlage in Betriebsbereich	
8.3	Betriebsbereich angemessener Sicherheitsabstand	
9.	Abfälle TÜV Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb	1-2
9.1	Angaben zu den Abfällen Formular 9.1	1 1
9.2	Entsorgungsbestätigung Formular 9.2	1 1
9.3	Angaben zum Abwasser	1
10.	Arbeitsschutz	1

10.1	Angaben zum Arbeitsschutz Teil 1	
10.2	Angaben zum Arbeitsschutz Teil 2	
10.3	Angaben zum Arbeitsschutz Teil 3	
11.	Brandschutz	1
11.1	Brandschutz	
11.2	Rückhaltung bei Brandereignissen	
12.	Naturschutz (UVP)	1
12.1	Naturschutz und Landschaftspflege	
12.2	UVP Screening gem. UVPG	
13.	Wasserrechtliche Unterlagen	1
13.1	Allgemeine wasserrechtliche Anforderungen	
13.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
14.	Anlagen	1
14.1	Ansprechpersonen Anlage 1 – Ansprechpersonen	1
14.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Anlage 2 – Anlagen und Betriebsbeschreibung	1 1-3
14.3	Fließbild	1-2
14.4	Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereiches vor Errichtung / Änderung einer Anlage (12. BImSchV)	1
14.5	Immissionsschutzgutachten	1-26
14.6	Schallgutachten	1-20
14.7	Brandschutzgutachten	1
14.8	Pläne/Luftbilder -Luftbilder der Liegenschaft -topografische Karten -Katasterpläne	1-13

	-Liegenschaftsgrundrisse -Flurkartenauszug	
14.9	Sonstige Anlagen -Sicherheitskonzept MTU – BHKW	1-9
	<b>Verpflichtungserklärung vom 11.05.2021</b>	1
	<b>Nachtrag vom 23.04.2021</b>	
	<u>Synecotec</u> -Hinweise -Formular 1.1 -Formular 1.2 -Formular 2 -Formular 5.2 -Formular 7 10. Arbeitsschutz	1 1 1 1-3 1-2 1 1
	<u>Architekturbüro Simon GbR</u> -Antrag auf Baugenehmigung -Liegenschaftskarte -Eigentüternachweise -Plan Erdgeschoss und Schnitte -Plan Draufsicht und Querschnitte	1-6 1 1-8 1 1
	<u>Architekturbüro Simon</u> Brandschutzkonzept –Fassung März 2021-	1-44

	<b>Nachtrag vom 13.08.2021</b>	
	<u>Synecotec</u>	
	-Formular 1.2	1
	-Dokumentationsformblatt 2	1-2
	Sicherheitsdatenblätter Tectrol	1-8
	-Dokumentationsformblatt 2	1-2
	Produktionsinformationsblatt wässrige Lösung von Harnstoff	1-14
	-Dokumentationsformblatt 2	1-2
	Sicherheitsdatenblatt Aqua Concept GmbH	1-7
	-Dokumentationsblatt 2	1-3
	Sicherheitsdatenblatt Benamin Fresh	1-9
	Sicherheitsdatenblatt Rondophos KWN 2	1-9
	-Brandschutzkonzept – Fassung Juli 2021-	1-51
	<b>Nachtrag vom 15.09.2021</b>	
	Fachtechnische Stellungnahme vom 26.08.2021	1-5
	ZBI Zimmermann Ingenieure GmbH, Trier	
	Anlage 1 – Topografische Karte, Flurkarte, Lageplan, Grundriss	1
	Anlage 2 – Gefährdungsstufe	1-3
	Anlage 3 – Anlagenkonzept	1-6
	Anlage 4 – Zulassungen, Technische Beschreibung	1-49
	Anlage 5 – Sicherheitsdatenblätter, WGK Einstufungen	1
	Brandschutzkonzept – Fassung August 2021	1-51
	Ausgangszustandsbericht vom 06.09.2021 – Projekt Nr. 4311255	1-102
	RSK Alenco GmbH, Essen	
	Formular 1.1	1
	Formular 1.2	1



	Formular 4	1-2
	Formular 4A	1-8
	Formular 9.3	1-4
	<b>Nachtrag vom 26.10.2021</b>	
	Ausgangszustandsbericht vom 06.09.2021 (Stand 22.10.2021) Projekt Nr. 4311255, Bericht-Nr. 02 CD enthält 3 Teile: 1. Ausgangszustandsbericht mit Datenblättern gesamt, sowie Teil 1 – Ausgangszustandsbericht und Teil 2 - Sicherheitsdatenblätter	1 CD

**Die Nachträge ersetzen die entsprechend zuvor eingereichten Unterlagen.**

**Anlage 2:**

**Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotorenanlagen – 44. BImSchV**

**Anlage 3:**

**Kataster der Verdunstungskühlanlagen gem. 42. BImSchV  
Registrierung /Anmeldung**

**Durchschriften**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord **Az. 345-BIM-231-15437/2021**  
Regionalstelle Wasserwirtschaft Trier  
Deworastraße 8  
54290 Trier

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord **Az. 24/03/5.1/2021/0014**  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier  
Deworastraße 8  
54290 Trier

Fachbereich 22 **Az. 22-W0365/2021**  
Untere Wasserbehörde  
im Hause

Fachbereich 22 **Az. 22.55453-N0123/2021**  
Untere Naturschutzbehörde  
im Hause

Fachbereich 22 **Az. 22.52112.2021/054**  
Brandschutz  
im Hause

Fachbereich 22 **Az. BA2021/0215**  
Bauen  
im Hause

Fachbereich 32 **Az. 32.12411-100**  
Lebensmittelüberwachung  
im Hause

Fachbereich 33  
Gesundheit  
im Hause

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz  
Maximineracht 11b  
54295 Trier

**Az. 33-3162-2021-04-01/Ju./S.B.**

Stadtverwaltung Wittlich  
Schloßstraße 11  
54516 Wittlich

**Az. II.5211.BIM0037/2021.ju**

Autobahn GmbH  
Zu Hd. Herrn Dreßler  
Bahnhofsplatz 1  
56410 Montabaur

Fernstraßen-Bundesamt  
Friedrich-Ebert-Straße 72-78  
04109 Leipzig

**Az. 2021-1357**